

Gemeinden Fischbach-Göslikon, Künten, Niederwil, Stetten



Musikschulvertrag Musikschule Reusstal

Vom 9. August 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Ziel.....	1
§ 3	Organisation	1
§ 4	Angebot.....	1
§ 5	Tarifgestaltung	2
§ 6	Aufgaben der Vertragsgemeinden.....	2
§ 7	Vertragsänderungen / Austritt.....	2
§ 8	Schlussbestimmungen.....	2

Die Einwohnergemeinden Fischbach-Göslikon, Künten, Niederwil und Stetten genehmigen

gestützt auf § 17 Aargauisches Schulgesetz (SAR 401.100) und § 20 Abs. 2 lit. h) Aargauisches Gesetz über die Einwohnergemeinden (SAR 171.100)

den nachfolgenden Vertrag über die Führung der Musikschule Reusstal.

§ 1 Grundsatz

- ¹ Die Einwohnergemeinden Fischbach-Göslikon, Künten, Niederwil und Stetten führen auf vertraglicher Basis die Musikschule Reusstal.
- ² Dieser Vertrag ordnet in den Grundzügen die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden. Die Details werden in separaten Bestimmungen geregelt.
- ³ Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- ⁴ Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Ziel

- ¹ Die Vertragsgemeinden bieten über den kantonalen Musikunterricht hinaus an ihren jeweiligen Schulen einen ergänzenden freiwilligen Musikunterricht an.
- ² Die Musikschule Reusstal vermittelt Kindern aller Schulstufen sowie Jugendlichen und Erwachsenen eine qualifizierte musikalische Ausbildung. Der Unterricht fördert das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik und leistet damit einen Beitrag an das kulturelle Leben in den Gemeinden.

§ 3 Organisation

- ¹ Die Musikschule Reusstal ist organisatorisch ein Teil des Schulverbandes Reusstal. Die entsprechenden Verbandssatzungen gelten diesbezüglich sinngemäss.
- ² Die Rechnungsführung der Musikschule Reusstal erfolgt zentral durch die rechnungsführende Gemeinde des Schulverbandes Reusstal. Für die Rechnungsführung erhält diese Gemeinde eine Aufwandentschädigung.

§ 4 Angebot

- ¹ Das Unterrichtsangebot umfasst Instrumental- und Gesangsfächer. Das Fächerangebot richtet sich nach der Anzahl Anmeldungen, den erforderlichen qualifizierten Musiklehrpersonen, den vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie den finanziellen Mitteln der Musikschule Reusstal.
- ² Der Musikunterricht findet wenn immer möglich am Wohnsitz des Schülers statt.

§ 5 Tarifgestaltung

- ¹ Schülern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden wird der Musikunterricht zu vergünstigten Konditionen angeboten. Bei den kostenpflichtigen Angeboten beträgt der Elternbeitrag maximal 50 %, wobei der Familienrabatt bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird.
- ² Erwachsenen sowie auswärts wohnhaften Musikschülern bietet die Musikschule Reusstal die Möglichkeit, Kurse und Lektionen der Musikschule Reusstal zu nicht subventionierten Tarifen zu besuchen.

§ 6 Aufgaben der Vertragsgemeinden

- ¹ Der Musikschule Reusstal werden von den Vertragsgemeinden die notwendige Infrastruktur (Räume, grössere Instrumente) sowie genügend Personalressourcen zur Verfügung gestellt. Die Infrastruktur wird der Musikschule Reusstal von der Wohnsitzgemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Erfolgt der Musikschulunterricht ausnahmsweise in einer anderen Vertragsgemeinde, können die Kosten unter den jeweiligen Gemeinden abgegolten werden.
- ² Die Vertragsgemeinden unterstützen die Musikschule Reusstal durch Gemeindebeiträge. Die Gemeindebeiträge berechnen sich wie folgt:
Gesamtaufwand Musikschule abzüglich Gesamtertrag Elternbeiträge = Nettoaufwand. Der Nettoaufwand wird aufgrund der Unterrichtsdauer der Musikschüler pro Gemeinde verteilt. Als Basis gilt die Unterrichtsdauer im 1. Semester des laufenden Schuljahres zum Zeitpunkt der Verrechnung der Elternbeiträge.

§ 7 Vertragsänderungen / Austritt

- ¹ Vertragsänderungen können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h) Aargauisches Gemeindegesetz beschlossen werden.
- ² Ein Austritt ist auf Ende eines Schuljahres per 31. Juli möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate.

§ 8 Schlussbestimmungen

- ¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Von der Einwohnergemeinde Künten genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Von der Einwohnergemeinde Niederwil genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Von der Einwohnergemeinde Stetten genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG